

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 15.12.20

und Antwort des Senats

Betr.: Notrufe von Menschen mit Hörbehinderung und Gehörlosen

Einleitung für die Fragen:

Menschen mit Hörbehinderung oder Gehörlosigkeit sind besonderen Herausforderungen im Alltag ausgesetzt. Dies gilt insbesondere in Notsituationen. Bislang können sie ihren Notruf über das Schreibtelefon der Polizei, Telefon (040) 428 65 5542, oder der Feuerwehr, Telefon (040) 19 296 absetzen oder über 110 (Polizei) oder Telefon (040) 428 5142-68 beziehungsweise -69 (Feuerwehr) ein Telefax senden (<http://www.notruf-hamburg.de/>). Daneben besteht die Möglichkeit, dies über SMS oder den Anbieter Tess Relay-Dienste (<https://www.tess-relay-dienste.de/>) vorzunehmen.

Dies sind alles umständliche Optionen, die im Zeitalter der Digitalisierung nicht nur völlig veraltet sind, sondern auch weder Artikel 11 der UN-Behindertenrechtskonvention noch EU-Vorgaben entsprechen. In der Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der FDP, BT-Drs. 19/23762, heißt es: „Die Notruf-App, die insbesondere Menschen mit Wahrnehmungsbehinderungen einen Zugang zu Notrufen ermöglichen soll, der Menschen ohne Behinderung gleichwertig ist, ist kein Produkt der Bundesregierung. Die Einführung liegt im Rahmen der grundgesetzlich vorgegebenen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in Länderverantwortung. (...) Die Inbetriebnahme durch die Länder ist für das erste Quartal 2021 vorgesehen.“

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Menschen mit Hörbehinderung sowie gehörlose Menschen können den Notruf der Polizei und Feuerwehr derzeit per Fax (Telefonnummer 110), SMS-to-Fax und den Gebärdendolmetscherdienst Tess Relay erreichen. „Schreibtelefone“ mit einer damit verbundenen Notruffunktion existieren weder bei Polizei noch Feuerwehr.

Die geplante Notruf-App stellt neben den bereits bestehenden Notruffeinrichtungen ein inklusives Angebot dar und bietet grundsätzlich einen alternativen Zugang zu Notdiensten (Rufnummern 110 und 112).

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie haben sich die Anzahl und die Annahmezeiten der eingegangenen Notrufe über die für Gehörlose bestehenden Möglichkeiten bei der Polizei und der Feuerwehr jeweils seit dem Jahre 2017 jährlich entwickelt?*

Antwort zu Frage 1:

Statistische Daten zu Notrufen im Sinne der Fragestellung werden von der Polizei und der Feuerwehr nicht gesondert erhoben. Diese Notrufe werden technisch gesehen im

Kommunikationssystem der Einsatzleittechnik analog zu allen anderen telefonisch eingehenden Notrufen dargestellt; eine Beantwortung der Fragestellung ist daher nicht möglich.

Frage 2: *Wie wird die Kommunikation mit den Gesundheitsämtern im Rahmen der Corona-Pandemie mit Gehörlosen sichergestellt?*

Antwort zu Frage 2:

Grundsätzlich steht gehörlosen Menschen die Kommunikation in Form des schriftlichen Austausches über die elektronischen Medien offen. Dazu sind Adressen der E-Mail-Postfächer der Gesundheitsämter veröffentlicht und der Eingang wird fortlaufend gesichtet. Bei entsprechenden Bedarfen können Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Sprachmittlerinnen und Sprachmittler oder Verwandte vermittelnd hinzugezogen werden. So können beispielsweise professionelle Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher unterstützen, die durch Videodolmetschen mit den Betroffenen kommunizieren und auf diesem Weg zum Beispiel eine Quarantäne-Anordnung übersetzen und auch während der Quarantäne bei der Betreuung im Monitoring des Gesundheitszustands die Kommunikation sicherstellen.

Frage 3: *Wie stellt sich der aktuelle Sachstand zur Einführung der Notruf-App für Gehörlose in Hamburg dar? Wird die Inbetriebnahme im 1. Quartal 2021 erfolgen?*

Falls nein, weshalb nicht und wann wird das dann voraussichtlich geschehen?

Frage 4: *In der BT-Drs. 19/23762 heißt es: „Nach Kenntnis der Bundesregierung hat das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, das im Rahmen der Innenministerkonferenz von allen Ländern mit der Beschaffung und dem Betrieb der bundesweit einheitlichen Notruf-App beauftragt wurde, im August 2020 den Vertrag mit einer im Rahmen des Vergabeverfahrens ausgewählten Firma unterzeichnet.“ Wie läuft die Kooperation Hamburgs mit den anderen Bundesländern, welche Anpassungsbedarfe bestehen gegebenenfalls hinsichtlich der Notruf-App, um etwaige spezielle Gegebenheiten aus Hamburger Sicht zu berücksichtigen?*

Antwort zu Fragen 3 und 4:

Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen wurde im Oktober 2019 durch eine Ländervereinbarung mit der Realisierung einer bundesweit einheitlichen Notruf-App beauftragt. Die dort eingerichtete „Geschäfts- und Koordinierungsstelle Notruf-App-System“ gewährleistet die Einbindung aller Länder. Die derzeitigen Planungen sehen die Bereitstellung der Notruf-App (zunächst ohne Schnittstelle zu den Einsatzleitsystemen) noch im 1. Quartal 2021 vor. Die Polizei und Feuerwehr entwickeln derzeit Konzepte zu technisch-organisatorischen sowie personellen Maßnahmen, um die Inbetriebnahme in den Leitstellen zu realisieren.

Frage 5: *Inwiefern ist geplant, die Notruf-App in die Software der neuen Leitstellentechnik einzubinden?*

Antwort zu Frage 5:

Mit Einführung einer neuen Einsatzleitstellensoftware im Zusammenhang mit dem „Projekt Erneuerung Leitstellen von Feuerwehr und Polizei“ (PERLE) ist eine Schnittstellenanbindung zwischen Notruf-App und Einsatzleitsystem vorgesehen.

Frage 6: *Welche Kosten sind bislang im Zusammenhang mit der Einführung der Notruf-App für Gehörlose entstanden und aus welchem Einzelplan/welcher Produktgruppe wurden sie beglichen? Mit welchen weiteren Kosten ist zu rechnen?*

Antwort zu Frage 6:

Die Kosten für die Realisierung und den Betrieb der Notruf-App tragen die Länder anteilig gemäß Ländervereinbarung. Für die Freie und Hansestadt Hamburg sind bisher Kosten in Höhe von 5.405,21 Euro zur Durchführung des Vergabeverfahrens durch die Geschäfts- und Koordinierungsstelle Notruf-App-System angefallen. Nach Einführung der Notruf-App werden weitere Beträge bedarfsgerecht bis zu einer Höhe von 130.000 Euro jährlich aus den Kosten für laufende Verwaltungstätigkeit in der Produktgruppe 272.01 erbracht werden.